

(2) Die Fälligkeit einer solchen Forderung tritt ein:

- a) in den Fällen des Sofortakzepts am Tage des Eingangs des RE-Auftrags bei der Bank des Käufers;
- b) in den Fällen des stillen Akzepts mit dem Ablauf der Einspruchsfrist;
- c) in den Fällen des offenen Akzepts mit dem Ablauf der Frist für offene Akzepte.

(3) Verspätungszinsen sind auch dann zu berechnen, wenn in den Fällen des stillen Akzepts ein eingelegerter Einspruch sich später als unbegründet erweist. Verspätungszinsen sind nicht zu berechnen, wenn in den Fällen des offenen Akzepts der Käufer zur Verweigerung des Akzepts berechtigt gewesen ist.

(4) Für Forderungen, die nicht dem RE-Verfahren oder einem anderen von der Deutschen Notenbank eingeführten Verrechnungsverfahren unterliegen, sind Verspätungszinsen zu zahlen, wenn gemäß § 4 Abs. 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 548) die Bezahlung des Rechnungsbetrages nicht spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum, in Zweifelsfällen nach Datum des Postaufgabestempels, erfolgt ist.

§ 3

(1) Die Verspätungszeit beginnt für Forderungen, die dem RE-Verfahren unterliegen, mit dem Tag nach Eintritt der Fälligkeit gemäß § 2 Abs. 2 und schließt ein den Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages vom Konto des Käufers.

(2) Für Forderungen, die nicht dem RE-Verfahren oder einem anderen von der Deutschen Notenbank eingeführten Verrechnungsverfahren unterliegen, beginnt die Verspätungszeit am 16. Tage nach Rechnungsdatum, in Zweifelsfällen am 16. Tage nach Datum des Postaufgabestempels, und schließt ein den Tag der Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Verkäufers. Bei Zahlung durch Scheckübergabe gilt der Tag der Scheckübergabe als Tag der Gutschrift und somit als letzter Verspätungstag.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Sie findet rückwirkend auf alle noch nicht abgewickelten Ansprüche aus verspäteter Zahlung Anwendung.

(2) Die Anweisung vom 3. Juni 1953 über Berechnung von Verzugszinsen (ZB1. S. 275) wird aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1954

Ministerium der Finanzen

— Hauptverwaltung Wirtschaft —

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke.

Vom 26. März 1954

Die Tuberkulose ist eine übertragbare Krankheit, deren oft langdauernder, wechselvoller, Verlauf den Erkrankten, seine Familie und die Gesellschaft infolge Ausbreitung der Ansteckung, Erwerbsminderung und Arbeitsunfähigkeit schwer beeinträchtigen kann. Ihre

Auswirkungen können weitgehend behoben werden und die Ausbreitung der Ansteckungsfähigkeit ist weitgehend vermeidbar, wenn die Erkrankten rechtzeitig gründlich behandelt werden und die Behandlung so lange fortgesetzt werden kann, bis der Erfolg erreicht ist. Eine unzureichende wirtschaftliche Sicherung des Kranken und seiner Familie gefährdet jedoch den Heilerfolg, besonders wenn Maßnahmen der Heilbehandlung, der Umschulung und verminderter Arbeitsverdienst bei Halbtags- oder Leichtarbeit eine wesentliche Einschränkung der Lebensverhältnisse zur Folge haben. Die wirtschaftliche Sicherstellung des Erkrankten ist ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Es wird deshalb mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und des Ministeriums der Finanzen angeordnet:

§ 1

Wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke kann auf Antrag gewährt werden:

- a) Zur Sicherung der ambulanten und stationären Heilbehandlung, solange und soweit Aussicht besteht, das Behandlungsziel der Behebung oder Verhütung der Ansteckungsfähigkeit oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen;
- b) zur Beibehaltung bzw. Beschaffung einer Wohnung, damit die erforderliche häusliche Isolierung des ansteckend Kranken durchgeführt werden kann;
- c) zur Bestreitung erhöhter Aufwendungen des täglichen Bedarfs für den Kranken (z. B. Ernährung, Heizung, Hilfe im Haushalt), um die Heilung zu unterstützen, die Widerstandsfähigkeit des Körpers zu stärken und die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit und die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß zu fördern.

§ 2

Wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke kann gewährt werden, wenn durch Mittel und Bemühungen des Kranken und des Ehegatten oder durch Mittel anderer Kostenträger die Maßnahmen und Erfordernisse im Sinne des § 1 nicht ausreichend gesichert sind oder nicht gesichert werden können. Die Bekämpfung der Tuberkulose als übertragbare Krankheit ist bei den Entscheidungen über die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke in den Vordergrund zu stellen.

§ 3

Der Kreis der Personen, die wirtschaftliche Hilfe erhalten und der Umfang der finanziellen Leistungen richten sich nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegebenen Richtlinien.

§ 4

(1) Über die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe für Tuberkulosekranke entscheidet die Abteilung Gesundheitswesen (Tuberkuloseberatungsstelle) des Rates des Kreises, der für den ständigen Wohnsitz des Kranken zuständig ist.

(2) Gegen die Entscheidung über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises einreichen. Über den Einspruch entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Leiter der Tuberkulose-Hauptberatungsstelle, einem weiteren vom Kreisarzt benannten auf dem Gebiet der Tuberkulose